



24 .07.2012  
Seite 1 von 3

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Leibnizstr. 10  
45659 Recklinghausen

Aktenzeichen VI-5-2171-5480  
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-654  
Telefax 0211 4566-432  
joerg.herbertz@munlv.nrw.de

**nachrichtlich:**

Landesjagdverband  
Nordrhein-Westfalen  
Email:  
info@ljev-nrw.org  
cmarpmann@ljev-nrw.org

Rheinischer Verband  
der Eigenjagdbesitzer  
und Jagdgenossenschaften  
Email:  
heike.sistig@rvej.de;  
robert.schmitz@rvej.de

Verband der Jagdgenossenschaften  
und Eigenjagden in  
Westfalen-Lippe  
Email:  
Juergen.reh@vje.de

Forschungsstelle für Jagdkunde  
und Wildschadenverhütung  
Email:  
michael.petrak@wald-und-  
holz.nrw.de

Landesbetrieb  
Wald und Holz NRW  
Email:  
frau.schilling@wald-und-  
holz.nrw.de  
friedrich.hein@wald-und-holz.nrw.de

Rheinischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
Email:  
info@rlv.de

Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
Email:  
info@wlv.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@munlv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen  
- Tierseuchenkasse -  
Email:  
annette.vomschloss@lwk.nrw.de

Tierärztekammer  
Nordrhein  
Email:  
info@tieraerztekammer-nordrhein.de

Tierärztekammer  
Westfalen-Lippe  
Email:  
info@tieraerztekammer-wl.de

CVUA RRW  
Email: poststelle@cvua-rrw.nrw.de

Friedrich-Löffler-Institut  
Email: info@fli.bund.de

### **Klassische Schweinepest bei Wildschweinen; Aufhebung der Bekämpfungsmaßnahmen**

Mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 8. Mai 2012 zur Änderung der Entscheidung 2008/855/EG hinsichtlich tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in Deutschland (Anlage 1) wurde dem erreichten Bekämpfungsziel Rechnung getragen. Die europarechtlich vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen wurden damit aufgehoben.

Es besteht somit kein Grund mehr, die in der Vereinbarung „Gemeinsame Verantwortung für die Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände“ vom 2.2.2009 (Anlage 2) von den Jagdverbänden verbindlich zugesagten Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die vereinbarten Berichtspflichten, aber auch für die Gewährung der Anlieferprämie für Indikatortiere („Frischlingsprämie“).

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, allen an der Bekämpfung beteiligten Organisationen und Personen für ihren konsequenten Einsatz zur Seuchentilgung zu danken. Das gilt insbesondere für die in Anspruch genommenen Jäger, die bei der Ausübung der Jagd erheblichen Einschränkungen und Anforderungen unterworfen waren.

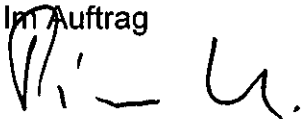


Zur Absicherung des erreichten Bekämpfungszieles wird zunächst für 12 Monate ein Monitoring-System zur Früherkennung einer erneuten Seucheneinschleppung aufrecht erhalten. Einzelheiten können der Verfügung des LANUV (Anlage 3) entnommen werden.

Seite 3 von 3

Aus Sicht der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung ist auch nach der Aufhebung der o.g. Vereinbarung eine Schwarzwilddichte von nicht mehr als 2 Stück Schwarzwild je 100 ha. Waldfläche wünschenswert. Insofern appelliere ich an die Jägerschaft, auch künftig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schwarzwildbestand zu entsprechend regulieren.

Im Auftrag



Dr. Piontkowski

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2012

### zur Änderung der Entscheidung 2008/855/EG hinsichtlich tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in Deutschland

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 2992)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/250/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 3. November 2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten<sup>(3)</sup> legt bestimmte Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in den im Anhang genannten Mitgliedstaaten oder deren Regionen fest. Diese Liste umfasst Teile des Gebiets von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen in Deutschland.
- (2) Deutschland hat die Kommission über die jüngsten Entwicklungen der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in den im Anhang der Entscheidung 2008/855/EG aufgeführten Gebieten von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen unterrichtet.

- (3) Aus diesen Angaben geht hervor, dass die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen erfolgreich getilgt wurde. Daher sollten die Maßnahmen der Entscheidung 2008/855/EG in diesen Gebieten nicht mehr angewendet werden und der Eintrag für Deutschland in der in Teil I des Anhangs aufgeführten Liste gelöscht werden.
- (4) Die Entscheidung 2008/855/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 2008/855/EG wird Teil I Nummer 1 gelöscht.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Mai 2012

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 302 vom 13.11.2008, S. 19.

# Vereinbarung

## **Gemeinsame Verantwortung für die Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und die Bekämpfung der klassischen Schweinepest**

Vereinbarung über 10 gemeinsame Bejagungsempfehlungen und Maßnahmen  
des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen ,  
und  
des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Landesjagdverband und Ministerium halten gemeinsam eine Reduktion des Schwarzwildbestandes auf ein seuchenhygienisch unbedenkliches Maß für unerlässlich. Um einen ausreichenden Effekt zu erreichen, ist eine Wilddichte von  $\leq 2$  Stück Schwarzwild / 100 Hektar notwendig, die mit diesem Maßnahmenpaket erreicht werden soll.

Mit zehn aufeinander abgestimmten Vorgehensweisen wird die Bekämpfung der Schweinepest beim Schwarzwild nachhaltig unterstützt und werden die Schwarzwildbestände mittelfristig auf eine den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasste Bestandsdichte zurückgeführt. Im Einzelnen vereinbaren die Partner dazu folgende Aktivitäten:

1. Eine äußerst intensive, möglichst landesweite Bejagung mit dem Ziel einer spürbaren, am Ziel 2 Stück Schwarzwild / 100 Hektar orientierten Bestandsabsenkung, um neue Seuchenausbrüche zu vermeiden, bestehende Seuchenherde zu tilgen und deren Ausbreitungstendenz zu stoppen.

Wirksame Verbesserungen sind unverzichtbar, denn ein hoher Schwarzwildbestand

- begünstigt die Verbreitung des in freier Wildbahn zirkulierenden Schweinepesterreger,
- gefährdet den Impferfolg,
- erhöht das Risiko eines schnellen Wiederauftretens bei Neueintrag in die Population und
- begünstigt eine mögliche Übertragung des Erregers in Hausschweinebestände.

Angestrebt wird dabei, eine Frühjahrsbestandsdichte von unter 2 Stück je 100 ha Schwarzwildlebensraum zu haben. Besonders vordringlich ist die Reduzierung des Schwarzwildbestandes in den wegen Schweinepest gemäßregelten Gebieten und deren unmittelbaren Umgebungen. In allen übrigen mit Schwarzwild besetzten Landesteilen soll der Schwarzwildbestand ebenfalls vorbeugend auf das Niveau von 2 Stück je 100 ha eingerichtet werden.

Die verschärfte Bejagung ist im Interesse

- der Jäger im Hinblick auf einen gesunden Wildbestand,
- der Sicherung der Existenz der bäuerlichen Schweinehalter,
- der Jäger und Landwirte zur Eindämmung von Wildschäden.

2. Eine Bestandsreduktion wird durch einen erheblichen Eingriff bei den Zuwachsträgern einer Population erreicht. Zur Reduktion des Schwarzwildbestandes bedarf es zweier jagdlicher Schwerpunkte:

- konsequente Bejagung von Frischlingen als Hauptträger und -überträger des Schweinepestvirus, unabhängig von deren Stärke und von vorzugsweise nicht führenden weiblichen Überläufern,

- bei hoher Dichte auch die Bejagung von Bachen, die keine abhängigen Frischlinge mehr führen, insbesondere im Herbst und Winter (Bestandsabsenkung).

Hierzu wird die Bejagung von Überläufern mit Ausnahme führender Stücke durch gebietsbezogene Schonzeitaufhebungen ermöglicht und von der Jägerschaft umgesetzt.

Grundsätzlich hat für die Schwarzwildbejagung in Überwachungsgebieten zur ESP folgendes zu gelten:

- ganzjährige intensive Schwarzwildbejagung,
  - in Gebieten mit akutem Schweinepestgeschehen bzw. in den Impfgebieten sind Frischlinge unabhängig vom Gewicht (Verwertbarkeit) zu bejagen.
3. Landesweit werden - insbesondere in dem gemäßregelten Gebiet - gemeinschaftlich organisierte, revierübergreifende Jagden (in KSP-reglementierten Gebieten keine Drückjagden) durchgeführt werden. Hierbei ist der Schwarzwildlebensraum bei der Abgrenzung zu berücksichtigen.
  4. Der bewährte Einsatz von Frischlingsfallen wird fortgesetzt. Der Landesjagdverband wird den Umgang mit Frischlingsfallen und die tierschutzgerechte Betreuung im Rahmen der angebotenen Informations- und Schulungsveranstaltungen vermitteln.
  5. Auf Fütterungsmaßnahmen wird weitestgehend verzichtet. Die Herabsetzung der Nahrungsbasis insbesondere für Frischlinge führt zu einer natürlichen Reduktion der Reproduktionsrate. Das bedeutet insbesondere:
    - keine Genehmigung und Anlage von Ablenkfütterungen
    - keine Fütterung ohne das Vorliegen einer tatsächlichen Notzeit
    - Verzicht auf die Anlage von Schwarzwildäckern.
  6. Kirmmengen werden auf max. ½ Liter pro Kirmung festgesetzt. Zur Verbesserung der Bejagungschancen werden die Kirmungen linear ausgebracht.

7. Der Landesjagdverband veranstaltet und initiiert Informations- und Schulungsveranstaltungen für die Jägerschaft unter Beteiligung der Veterinärverwaltung mit folgenden Schwerpunkten:
  - Erkennen von Hinweisen auf Klassische Schweinepest
  - Entnahme von Blut- und Gewebeproben
  - Umgang mit Frischlingsfallen
  
8. Zur Intensivierung der Bejagung ist eine geringe Entfernung zwischen den Wildsammelstellen notwendig. Damit sinkt aus seuchenhygienischer Sicht die Gefahr der Virusübertragung. Daher werden die Wildsammelstellen in einem Abstand von ca. 40 km eingrichtet, damit eine durchschnittliche Anlieferentfernung von max. 20 km erreicht werden kann.
  
9. Für Indikatorschwarzwild wird zur Verbesserung des Schweinepest-Monitorings eine Anlieferprämie in Höhe von ... € je Stück Schwarzwild vom Land gewährt.
  
10. Die vereinbarten Maßnahmen unterliegen der Kontrolle durch die unteren Jagdbehörden. Zur Überprüfung der Zielerreichung und ggf. einvernehmlichen Anpassung des Maßnahmenpakets berichten diese monatlich an das Ministerium.

Düsseldorf, 2. Februar 2009

---

Eckhard Uhlenberg  
Minister für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen

---

Jochen Borchert  
Präsident des  
Landesjagdverbandes  
Nordrhein-Westfalen

---

Hermann-Josef Schmitz  
Vorsitzender des Rheinischen Verbandes  
der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossen-  
schaften e.V.

---

Georg Freiherr von und zu Brenken  
Vorsitzender des Verbandes  
der Jagdgenossenschaften  
und Eigenjagden in  
Westfalen-Lipp





LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

An die  
Kreisordnungsbehörden  
Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer  
Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Siegen-  
Wittgenstein, Stadt Köln, Stadt Leverkusen, Stadt  
Bonn, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Bergisches  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal,  
Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis  
Mettmann

Nachrichtlich  
MKULNV NRW, SVUA Arnsberg, CVUA RRW,  
FLI, Oberste Landesbehörde des Landes  
Rheinland-Pfalz, Tierseuchenkasse NRW,  
Landwirtschaftskammer NRW, Landesbetrieb  
Wald und Holz NRW

### **Tierseuchenbekämpfung**

Klassische Schweinepest bei Wildschweinen  
Vorgehen im ehemaligen gefährdeten Bezirk und der ehemalige Surveillance  
Zone infolge des Durchführungsbeschluss der Kommission zur Änderung  
Entscheidung 2008/855/EG vom 08. Mai 2012

Anlage: Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger vom  
05.06.2012

Diese Verfügung setzt einen Schlussstrich unter die Bekämpfung der  
Wildschweinepest in Nordrhein-Westfalen, die in den letzten Jahren  
durchgeführt wurde. Dass dies so schnell möglich wurde, ist der effizienten  
und verantwortungsvollen Arbeit aller Beteiligten, insbesondere der  
Jägerschaft, der Überwachungsbehörden und der Untersuchungsämter, zu  
verdanken.

### Gefährdeter Bezirk

Der gefährdete Bezirk ist aufzuheben. Alle bisherigen Maßnahmen im  
gefährdeten Bezirk fallen weg.

Auskunft erteilt:  
Frau Jacobsen  
Direktwahl 02361 305-3002  
Fax 02361 305-3439  
fachbereich87@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 8.87-01.02  
.62  
bei Antwort bitte angeben  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Aktenzeichen:

Datum: 11.06.2012

Hauptsitz:  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0  
Fax 02361 305-3215  
poststelle@lanuv.nrw.de  
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:  
Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Recklinghausen Hbf mit  
Buslinie 236 oder 237 bis  
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.  
Fußweg oder mit Buslinie SB 20  
bis Haltestelle "Hohenhorster  
Weg" und 15 Min. Fußweg in  
Richtung Trabrennbahn bis  
Leibnizstraße

Bankverbindung:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 41 000 12  
West LB AG  
(BLZ 300 500 00)  
BIC-Code: WELADED  
IBAN-Code: DE 41 3005  
0000 0004 1000 12

Im Gebiet des ehemaligen gefährdeten Bezirks wird aufgrund § 14c, Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest ein umfassendes Monitoring durch die zuständige Veterinärbehörde angeordnet. Das Monitoring beinhaltet die virologische und serologische Untersuchung, aller erlegter und tot aufgefundener Wildschweine für die Dauer von 12 Monate.

#### Surveillance Zone

Die ehemalige Surveillance Zone ist ebenfalls aufzuheben. Alle bisherigen Maßnahmen in der Surveillance Zone fallen weg.

Im Gebiet der ehemaligen Surveillance Zone wird ebenfalls aufgrund § 14c, Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest ein verstärktes Monitoring durch die zuständige Veterinärbehörde angeordnet. Das verstärkte Monitoring umfasst für die Dauer von 12 Monaten die serologische Untersuchung von 120 Wildschweinen je 1000 km<sup>2</sup> Wald.

Die Koordination der Probennahme und -versendung wird von den zuständigen Behörden in eigener Verantwortlichkeit organisiert.

Die Eintragung der Untersuchung der Tiere in die CSF-Datenbank muss weiterhin erfolgen.

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Jacobsen